

Wichtige Informationen zum Kartenvertrag

Cornercard möchte vor Abschluss dieses Kartenvertrags durch den Karteninhaber sicherstellen, dass diese Karte den Bedürfnissen des Karteninhabers entspricht. Der Karteninhaber ist verpflichtet, die ihm von Cornercard zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Kreditinformationen sowie die nachstehenden Informationen zu lesen und zur Kenntnis zu nehmen. Wünscht der Karteninhaber weitere Informationen oder hat Fragen zum Kartenvertrag oder zur Karte, kann sich der Karteninhaber unter der Telefonnummer +44 (0) 203 393 77 77 an das Cornercard-Service-Team für Karteninhaber wenden (rund um die Uhr und an allen Wochentagen erreichbar).

Hinweise zur Karte:

Die Karte ist eine Zahlkarte. Sie kann für Einkäufe bei autorisierten Einzelhändlern, zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten und für Bargeldauszahlungen bei autorisierten Banken eingesetzt werden. Der monatlich ausstehende Betrag ist jeden Monat durch die Bank des Karteninhabers oder ein anderes Finanzinstitut zurückzuzahlen. Sie eignet sich für Zahlungen durch kurzfristig rückzahlbare Kredite (zum Beispiel für Online-Käufe, beim Tanken oder für Zahlungen im Ausland). Die Karte ist nicht dazu da, höhere Kreditlimits zu beanspruchen, da die offenen Kartensalden innerhalb eines Zeitraums von einem Monat zurückzuzahlen sind.

Der Karteninhaber ist für die sichere Verwahrung und Nutzung der Karte verantwortlich. Dies gilt auch für jede Verwendung, die einen Verstoß gegen den Kartenvertrag zur Folge hat. Verschiedene Zinsen und Gebühren können anfallen (einschließlich Gebühren für Transaktionen in anderen Währungen als der Kartenwährung). Für Barauszahlungen wird beispielsweise eine Gebühr fällig, jedoch nicht für Käufe per Karte. Alle Tarife und Gebühren sind im vorliegenden Kartenvertrag aufgeführt.

Cornercard kann sämtliche Gebühren und Kosten aus dem Kartenvertrag ändern. Cornercard informiert den Karteninhaber mindestens zwei Monate, bevor Änderungen wirksam werden, über diese Änderungen und darüber, wie sich diese Änderungen auf den Karteninhaber auswirken.

Geschäftsbedingungen für die Bereitstellung von Visa- und Mastercard®-Kreditkarten durch die Cornercard UK Ltd.

Der vorliegende Kartenvertrag unterliegt den Bestimmungen des britischen Verbraucherkreditgesetzes (Consumer Credit Act) von 1974. Der Kartenvertrag wird zwischen Cornercard und dem Karteninhaber geschlossen. Während der Laufzeit des Kartenvertrags kann der Karteninhaber jederzeit eine Kopie des Kartenvertrags anfordern.

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Visa- und Mastercard-Kreditkarten gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Cornercard UK Limited.

1. Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden Geschäftsbedingungen für Zahlkarten (die „Geschäftsbedingungen“ oder der „Kartenvertrag“) sind die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

- 1.1. **„Angeschlossene Banken“** bezeichnet Finanzinstitute, die Bargeldbezüge mit der Karte durch den Karteninhaber von Geldautomaten oder in seinen Filialen akzeptieren.
- 1.2. **„Angeschlossener Händler“** bezeichnet eine juristische Person, die Teil des/der Visa- und/oder Mastercard-Netzwerke bzw. -Netze ist und daher bargeldlose Zahlungen des Karteninhabers für Waren und Dienstleistungen mit der Karte akzeptiert.
- 1.3. **„AISP“** bezeichnet einen Kontoinformationsdienstleister (Account Information Service Provider), der Kontoinformationsdienste anbietet (d. h. Onlinedienste mit zusammengefassten Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten des Karteninhabers bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder mehr als einem Zahlungsdienstleister).
- 1.4. **„EJZ“** bezeichnet den Jahreszins für den vorliegenden Kartenvertrag.
- 1.5. **„Geschäftstag“** bezeichnet jeden Tag außer einem Samstag, einem Sonntag oder einem Tag, der im Vereinigten Königreich ein Feiertag ist.
- 1.6. **„Karte“** bezeichnet jede persönliche, nicht übertragbare Visa- oder Mastercard-Zahlkarte, die der Kartenaussteller auf Antrag des vertragschließenden Karteninhabers („Hauptkarteninhaber“) ausgegeben hat. Gegebenenfalls schließt der Begriff „Karte“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen die Karte bzw. Karten, die im Namen des ersten Karteninhabers ausgestellt werden (auch als „Hauptkarte“ bezeichnet), und sämtliche für einen oder mehrere weitere Karteninhaber („Partner-Karteninhaber“) ausgestellten zusätzlichen Karten (die „Partnerkarte“) ein.
- 1.7. **„Kartenvertrag“** bezeichnet das Papier- bzw. elektronische Antragsformular, das der Karteninhaber vom Finanzdienstleister erhält, sowie die vorliegenden Geschäftsbedingungen für die von Cornercard UK ausgestellte VISA- oder Mastercard-Karte mit allen Anlagen und in der jeweils aktuellen Form, vom Karteninhaber ausgefüllt, sodass eine oder mehrere Karten für ihn ausgestellt werden können.
- 1.8. **„Kartenkonto“** bezeichnet das bei Cornercard UK im Namen des Karteninhabers eröffnete Konto in einer verfügbaren Währung, dem mit der Karte getätigte Zahlungen belastet und Zahlungen zugunsten des Karteninhabers gutgeschrieben werden.
- 1.9. **„Kartenabrechnung“** bezeichnet die elektronische Abrechnung, die dem Karteninhaber über das Onlinekonto zur Verfügung gestellt wird und auf der unter anderem die Zahlungsvorgänge auf dem Kartenkonto für den Vormonat, der monatlich ausstehende Betrag und das Datum, an dem der Karteninhaber Cornercard den monatlich ausstehenden Betrag zum Abrechnungstag zurückzahlen muss, aufgeführt sind.
- 1.10. **„Kartensaldo“** hat die unter Ziffer 2.5 der vorliegenden Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung.
- 1.11. **„Karteninhaber“** oder **„Inhaber“** bezieht sich auf die Person, für die eine Karte ausgestellt wurde und die autorisierter Nutzer dieser Karte ist. Der Begriff „Karteninhaber“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen umfasst somit gegebenenfalls sowohl den Hauptkarteninhaber als auch die Partnerkarteninhaber.
- 1.12. **„Kartenaussteller“**, **„Aussteller“** oder **„Cornercard“** bezeichnet die Cornercard UK Ltd., eine mit eigener Rechtspersönlichkeit in England und Wales unter der Firmennummer 08542957 eingetragene Kapitalgesellschaft mit Hauptsitz in 9th floor, One Canada Square, Canary Wharf, London E14 5AA und der E-Mail-Adresse info@cornercard.co.uk. Cornercard ist von der Financial Conduct Authority unter der Finanzdienstleisternummer 900186 zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Sitz der Financial Conduct Authority ist 12 Endeavour Square, London E20 1JN. Die Financial Conduct Authority ist die Aufsichtsbehörde laut britischem Verbraucherkreditgesetz (Consumer Credit Act) von 1974.
- 1.13. **„Geldausgabeterminal“** bezieht sich auf ein Terminal mit einem elektronischen Gerät zur Annahme von Zahlungskarten. Es ist an den Symbolen für die Akzeptanz von Visa und Mastercard erkennbar und ermöglicht dem Karteninhaber das Abheben von Bargeld nach Eingabe einer PIN.
- 1.14. **„Fernabsatzvertrag“** bezeichnet einen zwischen einem Händler und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Händlers und des Verbrauchers unter ausschließlicher Nutzung von Fernkommunikationsmitteln bis einschließlich des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses.
- 1.15. **„Ausgenommenem Vertrag“** bezeichnet einen Vertrag, der:
 - a. in beliebigem Umfang in den Geltungsbereich der Regulation (61) der Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013 oder
 - b. in den Geltungsbereich der Regulation (62) der Consumer Contracts (Information, Cancellation and Additional Charges) Regulations 2013 fällt.
- 1.16. **„Gebühren“** bezieht sich auf die dem Kartensaldo des Karteninhabers durch Cornercard UK belasteten Kosten (laut Definition unter Ziffer 2.5. der vorliegenden Geschäftsbedingungen), die im Antragsformular aufgeführt sind.
- 1.17. **„Finanzdienstleister“** bezeichnet, falls zutreffend, den Finanzintermediär, auf dessen Antrag hin Cornercard Karten an Karteninhaber ausgestellt hat, und/oder die Finanzinstitute, die weiterhin das Konto verwalten und im Namen des Karteninhabers handeln sowie den Karteninhabern gegebenenfalls im Einklang mit den zwischen den Finanzinstituten untereinander festgelegten Bedingungen Serviceleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung einer solchen Karte anbieten.
- 1.18. **„Verfall“** bezeichnet den Verlust oder Diebstahl einer Karte, deren unbefugte Nutzung oder jede andere nicht vom Karteninhaber oder Dritten genehmigte Nutzung oder die Offenlegung der PIN oder anderer an die Person gebundener und dem Karteninhaber zur Verfügung gestellter Sicherheitsmerkmale zugunsten Dritter, auch wenn die Offenlegung unfreiwillig erfolgt oder nur vermutet wird.
- 1.19. **„Mitgliedstaat“** bezeichnet einen Mitgliedstaat der Europäischen Union; Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) gelten vorbehaltlich der Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der diesem Zusammenhang anwendbaren Bestimmungen als Mitglieder.
- 1.20. **„Monatlich ausstehender Betrag“** bezeichnet den offenen Saldo der Karte, den der Karteninhaber Cornercard bis zum Abrechnungsdatum zurückzahlen muss.
- 1.21. **„Onlinekonto“** bezeichnet den persönlichen sicheren Login-Bereich des Karteninhabers auf der Website von Cornercard (www.icornecard.co.uk); dort kann der Karteninhaber eine Liste der Zahlungsvorgänge und Kartenabrechnungen einsehen.
- 1.22. **„Zahlungsempfänger“** bezieht sich auf eine natürliche oder juristische Person, die den Überweisungsbetrag als

- Zahlungsempfänger im Rahmen eines Zahlungsvorgangs erhält.
- 1.23. **„Zahlungsvorgang“** bezieht sich auf die Überweisung eines Betrags an den Zahlungsempfänger, die der Karteninhaber mittels Nutzung einer Karte in Auftrag gibt, oder auf das Abheben eines Betrags mit einer Karte an einem Geldautomaten oder bei der Filiale eines angeschlossenen Kartenausstellers.
- 1.24. **„Zahlungsauftrag“** bezieht sich auf einen Auftrag des Karteninhabers an den Aussteller zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs.
- 1.25. **„Dienstleister des Zahlungsempfängers“** bezieht sich auf das Institut, das einen Zahlungsvorgang im Namen des Zahlungsempfängers durchführt.
- 1.26. **„Zahlungsdienste“** bezeichnet die folgenden vom Kartenaussteller bereitgestellten Zahlungsdienste: (i) Ausführung von Zahlungsvorgängen im Rahmen des vom Kartenaussteller festgelegten Verfügungsrahmens, (ii) Kartenausstellung, (iii) Ausführung der von Karteninhabern angewiesenen Zahlungsvorgänge.
- 1.27. **„PIN“** (Persönliche Identifikationsnummer) ist die geheime persönliche Nummer, die der Karteninhaber für die Nutzung einer Karte erhält.
- 1.28. **„Abrechnungswährung“** bezieht sich auf die Währung, in die der Zahlungsvorgang von VISA oder Mastercard umgerechnet wird.
- 1.29. **„Abrechnungsdatum“** bezeichnet das Datum, an dem der für einen bestimmten Zeitraum ausstehende Betrag für eine Karte fällig wird und an den Kartenaussteller bezahlt werden muss.
- 1.30. **„Ausgabenlimit“** hat die unter Ziffer 6 der vorliegenden Geschäftsbedingungen angegebene Bedeutung.
- 1.31. **„Transaktionswährung“** ist die Währung des Zahlungsvorgangs.

2. Nutzung von Karte und PIN

- 2.1. Bei Erhalt des vom Antragsteller unterzeichneten Kartenvertrags, und wenn alle weiteren Bedingungen erfüllt sind, stellt der Aussteller eine Karte aus und stellt sie dem Karteninhaber zur Verfügung. Lehnt der Aussteller die Ausstellung der Karte ab, so informiert er den Antragsteller darüber und nennt die objektiven Gründe für die Ablehnung.
- 2.2. Der Karteninhaber ist verpflichtet, dem Kartenaussteller und dem Finanzdienstleister jede Änderung der im Kartenvertrag angegebenen Informationen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, einschließlich Änderungen der personenbezogenen Daten oder der Adresse.
- 2.3. Für die Nutzung der Karte stellt der Kartenaussteller dem Karteninhaber direkt oder über einen Finanzdienstleister persönliche Sicherheitsdaten zur Verfügung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf eine PIN sowie Daten zur starken Kundenauthentifizierung („Sicherheitsdaten“). Die Karte und die zugehörigen Sicherheitsdaten sind nicht übertragbar und werden ausschließlich für die persönliche Nutzung durch den Karteninhaber ausgestellt. Die Karte und die Sicherheitsdaten sind an einem sicheren Ort aufzubewahren und gegen unbefugten Zugriff und/oder unbefugte Nutzung durch Dritte zu schützen. Der Karteninhaber kann für die Konsequenzen verantwortlich gemacht werden, die sich aus der Verletzung der Pflicht zum Schutz der Sicherheitsdaten und/oder der Karte ergeben. Der Karteninhaber darf die Sicherheitsdaten nicht an eine andere Person weitergeben, auch nicht an Personen, die angeben, für den Finanzdienstleister oder den Kartenaussteller tätig zu sein und sich entsprechend ausweisen.
- 2.4. Der Kartenaussteller ist der Aussteller der Karten und PINs. Auf ausdrücklichen Antrag des Hauptkarteninhabers und nach Annahme des Kartenantrags stellt der Kartenaussteller eine oder mehrere Hauptkarten aus. Der Hauptkarteninhaber kann in eigener Verantwortung die Ausstellung einer oder mehrerer Partnerkarte(n) für den bzw. die Partnerkarteninhaber beantragen. Die Karte(n) und/oder PIN(s) werden an die jeweiligen Karteninhaber geschickt. Aus Sicherheitsgründen werden PINs und Karten den Karteninhabern in separaten Schreiben zugesendet. Wird dem Karteninhaber eine Karte zugesendet, muss dieser die Karte bei Erhalt unverzüglich auf der Rückseite unterschreiben. Fehlt die Unterschrift auf der Karte, kann ein angeschlossener Händler und/oder eine angeschlossene Bank die Zahlung oder die Abhebung mit der Karte zurückhalten.
- 2.5. Der Karteninhaber ist zur Nutzung der Karte ausschließlich für die folgenden Zwecke berechtigt:
 - für bargeldlose Zahlungen von Waren und Dienstleistungen bei angeschlossenen Händlern des Visa- und/oder Mastercard-Netztes im In- und Ausland und
 - für Bargeldbezüge von Geldautomaten und bei Niederlassungen der angeschlossenen Banken weltweit.
 Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Karte ausschließlich für die vorgenannten Zwecke zu nutzen. Die Karte ist ein bargeldloses Zahlungsmittel. Der Karteninhaber kann zu jedem Zeitpunkt nur Beträge abheben, die das vom Kartenaussteller festgelegte zulässige Ausgabenlimit der Karte nicht überschreiten („Kartensaldo“), und ausschließlich für rechtmäßige Transaktionen im Zusammenhang mit Waren und/oder Dienstleistungen. Die Auszahlungsstellen der angeschlossenen Händler und angeschlossenen Banken, die Bargelddienstleistungen bereitstellen, sind durch die Akzeptanzsymbole gekennzeichnet, wie sie auf der Karte vermerkt sind. Angeschlossene Händler und/oder angeschlossene Banken sind berechtigt, einen Identitätsnachweis zu verlangen. Eventuell werden künftig andere durch Nutzung der Karte verfügbare Dienstleistungen und Funktionen als die oben angeführten angeboten.
- 2.6. Die Karte ist nur bis zum auf der Karte vermerkten Ablaufdatum gültig und wird, falls sie nicht laut den vorliegenden Geschäftsbedingungen gekündigt wird, automatisch verlängert. Der Kartenaussteller behält sich das Recht vor, die Karte aus sachlichen Gründen auch während der Gültigkeitsdauer kostenlos gegen eine neue Karte auszutauschen. Nach Ausstellung einer neuen Karte oder Ende der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Karte (z. B. bei Kündigung des Kartenvertrags zur Bereitstellung der Zahlkarte) hat der Karteninhaber die (bisherige) Karte unverzüglich an den Kartenaussteller zurückzusenden oder zu vernichten.
- 2.7. Der Kartenaussteller stellt dem Karteninhaber elektronische Funktionen zur Verfügung, die auf jedem vom Kartenaussteller unterstützten Gerät genutzt werden können, das Zugang zu elektronischen Netzwerken (Internet, SMS, usw.), zur Mobiltelefonie und anderen elektronischen Zugangskanälen ermöglicht. Sie bieten dem Inhaber die Möglichkeit, die Kartennutzung und -belastungen einzusehen und diesbezügliche Mitteilungen zu empfangen. Zusätzlich kann der Inhaber über diese Funktionen von Visa und Mastercard entwickelte Sicherheitsstandards bei der Durchführung von Transaktionen über das Internet nutzen (Verified by Visa und MasterCard SecureCode). Alle vom Kartenaussteller bis zum vorhergehenden Geschäftstag verarbeiteten Informationen und Transaktionen sind verfügbar und können eingesehen werden. Bei Abweichungen der elektronisch sichtbaren Informationen von der internen Buchführung des Kartenausstellers sind Letztere in jedem Fall maßgeblich. Der Kartenaussteller behält sich das Recht vor, die elektronischen Funktionen jederzeit zu erweitern, einzuschränken, zu ändern und/oder auszusetzen. Der Kartenaussteller lehnt jede Haftung für durch diese Sperrung/Aussetzung entstandene Schäden ab.

- 3. Firmenkunden**
- 3.1. Ist der Karteninhaber kein Verbraucher, kein Kleinunternehmen und keine Wohltätigkeitsorganisation im Sinne der britischen Zahlungsverkehrsverordnung (Payment Services Regulations, „PSR“) von 2017, dann
- ist keine der Bestimmungen in Teil 6 der PSR auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen anwendbar,
 - sind die Richtlinien 61(1), 67(3), 67(4), 75, 77, 79, 80, 83, 91, 92 und 94 der PSR auf diesen Vertrag nicht anwendbar und auf die vorliegenden Geschäftsbedingungen wird eventuell eine andere Frist angewandt als in der Richtlinie 74(1) der PSR festgelegt, und
 - werden Ziffer 11.3, 15.8, 15.9, 24.7, 24.8 und 25.4 der Geschäftsbedingungen nicht angewandt und sind kein Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen, und
 - wird die Frist von 13 Monaten laut Ziffer 11.1 durch eine Frist von 1 Monat ersetzt.
- 4. Gebühren und Entgelte**
- 4.1. Die Karten und PIN bleiben Eigentum des Kartenausstellers und werden gegen Zahlung der im Kartenantrag angegebenen Jahresgebühr ausgestellt. Der Kartenaussteller stellt die Nutzung der Karte laut dem im Kartenantrag oder gegebenenfalls jeder späteren Änderung angegebenen anwendbaren Tarif in Rechnung. Der Karteninhaber verpflichtet sich, vor jedem Zahlungsvorgang die anwendbaren Gebühren für diesen Zahlungsvorgang zu überprüfen. Ferner akzeptiert der Karteninhaber, dass zusätzliche Gebühren anfallen können, vor allem wenn der Kartenaussteller kommuniziert, dass er es aus sachlichen Gründen ablehnt, den Zahlungsvorgang auszuführen. Dem Karteninhaber ist bewusst, dass die Nutzung der Karte weitere Gebühren und/oder Kosten zur Folge haben kann, die nicht über den Kartenaussteller bezahlt oder vom Kartenaussteller in Rechnung gestellt werden. Der Karteninhaber übernimmt insbesondere die Telefonkosten und Gebühren seines Internetzugesangsproviders oder ähnliche Kosten sowie die Kosten im Zusammenhang mit den Zahlungsvorgängen (beispielsweise Gebühren, die eventuell von den angeschlossenen Händlern/angeschlossenen Banken erhoben werden).
- 4.2. Alle vom Kartenaussteller in Rechnung gestellten Gebühren werden dem Kartenkonto des Karteninhabers in der Währung des Kartenkontos belastet.
- 4.3. Die Gebühren, Zinsen, der Jahreszins und sonstige Kosten für die erbrachten Kredit- und Zahlungsdienstleistungen für den Karteninhaber sind im Kartenvertrag festgelegt.
- 4.4. Karteninhaber zahlen auf Zahlungsvorgänge mit der Karte keine Zinsen.
- 4.5. Der Karteninhaber haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung sämtlicher Gebühren und für die Erfüllung aller aus der Nutzung der Partnerkarten entstehenden Pflichten gemäß den Kartenabrechnungen, auch wenn die Partnerkarteninhaber separate Rechnungen erhalten. Sofern im Kartenvertrag nicht anders geregelt, ermächtigt jeder Partnerkarteninhaber den Hauptkarteninhaber, im Rahmen seiner Beziehung zum Kartenaussteller Erklärungen in seinem Namen abzugeben (z. B. Forderungen im Zusammenhang mit nicht genehmigten Zahlungsvorgängen, Meldungen von Vorfällen usw.) und Informationen entgegenzunehmen (insbesondere Kartenabrechnungen und sämtliche Änderungen an oder Nachträge zu diesen Geschäftsbedingungen).
- 4.6. Das maximale Ausgabenlimit wird vom Kartenaussteller jeweils gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen festgelegt. Der Kartenaussteller informiert den Karteninhaber über das maximale Ausgabenlimit.
- 5. Wechselkurs**
- 5.1. Wird die Karte in einem Mitgliedstaat in der Währung eines anderen Mitgliedstaats genutzt, so werden die Wechselkurse vom Kartenaussteller auf der Grundlage eines Wechselkurses festgesetzt, der dem auf den betreffenden Zahlungsvorgang anwendbaren Visa-Wechselkurs für Visa-Karten entspricht. Da Wechselkurse schwanken, verpflichtet sich der Karteninhaber, vor jedem Zahlungsvorgang, für den eine Währungsumrechnung erforderlich ist, den anwendbaren Wechselkurs in Erfahrung zu bringen. Informationen zu dem vom Kartenaussteller erhobenen Aufschlag auf den Wechselkurs sind im Kartenvertrag aufgeführt.
- 5.2. Der Karteninhaber akzeptiert, dass der Wechselkurs sich jederzeit ändern kann. Daher nimmt der Karteninhaber zur Kenntnis, dass auf einen Zahlungsvorgang der jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungsvorgangs gültige Wechselkurs angewandt wird. Der Karteninhaber stimmt zu, dass jede Änderung des Wechselkurses sofort und ohne Vorankündigung angewandt wird, wenn die Änderungen auf dem Referenzzinssatz beruhen. Kosten für die Währungsumrechnung müssen gemäß Verordnung (EU) 2019/518 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 als prozentuale Aufschläge auf die letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) angegeben werden und sind über das Onlinekonto des Karteninhabers zugänglich und im Kartenvertrag ersichtlich. Der Karteninhaber kann Informationen über den anwendbaren Wechselkurs nach einer solchen Umrechnung auf der Website von Visa Europe über den Link http://www.visaeurope.com/en/cardholders/exchange_rates.aspx oder einen Link, auf den diese sich bezieht, einsehen.
- 5.3. Zahlungsvorgänge werden in der Währung belastet, in der die Kartenabrechnung ausgestellt ist.
- 5.4. Das Datum für die Währungsumrechnung ist das Datum, an dem der Zahlungsvorgang dem Kartenkonto belastet wird („Buchungsdatum“). Das Buchungsdatum kann von dem Tag abweichen, an dem der betreffende Zahlungsvorgang erfolgt ist.
- 5.5. Für jeden Zahlungsvorgang in einer anderen Währung als der Währung, in der die Kartenabrechnung ausgestellt ist, muss der Karteninhaber auch den im Kartenvertrag aufgeführten Währungsumrechnungsaufschlag bezahlen.
- 6. Ausgabenlimit**
- 6.1. Der Kartenaussteller informiert den Karteninhaber über das Ausgabenlimit: Die Ausgabenobergrenze ist im Kartenvertrag angegeben und vom Finanzdienstleister bestätigt. Das Ausgabenlimit reduziert sich mit steigender Nutzung der Karte gemäß Ziffer 2.7 der vorliegenden Geschäftsbedingungen. Kartenzahlungen, die das Ausgabenlimit übersteigen, sind nicht zulässig; akzeptiert der Kartenaussteller in Ausnahmefällen Ausgaben, die das Ausgabenlimit übersteigen, ohne dazu verpflichtet zu sein, muss der Karteninhaber dem Kartenaussteller den vollen Betrag, der das Ausgabenlimit übersteigt, unverzüglich zurückzahlen.
- 7. Genehmigung von Zahlungsvorgängen**
- 7.1. Der Kartenaussteller muss die vom Karteninhaber erteilten Zahlungsaufträge ausführen. Nimmt der Karteninhaber eine Zahlung vor, muss diese vom Karteninhaber genehmigt werden, bevor ComerCard UK das Kartenkonto mit der Zahlung belasten kann. Zahlungsaufträge werden durch Nutzung der Karte erteilt. Wird die Karte zur bargeldlosen Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt, genehmigt der Karteninhaber den Zahlungsvorgang entweder durch seine Unterschrift auf dem entsprechenden Dokument, das ihm vom angeschlossenen Händler vorgelegt wird, oder indem er die PIN in das elektronische Gerät eingibt, das Visa oder Mastercard akzeptiert und den Zahlungsvorgang anzeigt, oder im Einzelfall auch durch das bloße Einstecken der Karte in das Zahlungsterminal bzw. Berühren des Zahlungsterminals mit der Karte ohne Unterschrift oder Eingabe der PIN (z. B. bei automatischen Zapfsäulen, Autobahngebühren usw.) mit der Karte muss die PIN eingegeben werden.
- 7.2. Der Zahlungsauftrag geht unmittelbar beim Aussteller ein. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis und versteht, dass der Zahlungsauftrag ab dem Zeitpunkt der Übertragung nicht widerrufen werden kann.
- 7.3. Bei bargeldloser Zahlung für Waren und Dienstleistungen kann ein Zahlungsvorgang auch ohne Vorlage der Karte gestattet werden („CNP-Transaktion“); der Karteninhaber kann einer auf seinem Computerbildschirm oder einem ähnlichen Gerät angezeigten bzw. per Telefon kommunizierten CNP-Transaktion generell durch Übertragung der folgenden Kartendaten zustimmen:
- Kartennummer, üblicherweise 16-stellig,
 - Ablaufdatum (Monat/Jahr, aus vier Ziffern bestehend) und gegebenenfalls
 - die letzten drei Ziffern einer Zahlenreihe auf der Rückseite der Karte (Sicherheitsprüfziffer oder Sicherheitscode, „CVV“).
- Die Erteilung eines Zahlungsauftrags mit der Karte ersetzt die Originalunterschrift des Karteninhabers und hat dieselbe Beweiskraft wie ein Originaldokument. Darüber hinaus muss der Karteninhaber eventuell zu diesem Zeitpunkt bestimmte, vom Kartenaussteller vorgeschriebene Schritte durchführen.
- 7.4. Mit der Erteilung von Zahlungsaufträgen im Einklang mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen ermächtigt der Karteninhaber den Kartenaussteller unwiderruflich, diese Zahlungsaufträge zugunsten des angeschlossenen Händlers/der angeschlossenen Bank auszuführen. Der Karteninhaber kann eine Zahlung nach Genehmigung durch den Aussteller nicht mehr widerrufen. Daher wird ein vom Karteninhaber erteilter Zahlungsauftrag vom Kartenaussteller bei Eingang ohne Rücksicht auf einen späteren Widerruf des Karteninhabers ausgeführt. Der Kartenaussteller behält sich das Recht vor, nach dem oben angeführten Datum/Zeitpunkt den Widerruf eines vom Karteninhaber erteilten Zahlungsauftrags zu akzeptieren, wenn der Zahlungsempfänger dem zugestimmt hat, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Der Kartenaussteller kann für einen solchen Widerruf Gebühren erheben.
- 7.5. Der Karteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Kartenaussteller für das Verhalten eines angeschlossenen Händlers und/oder einer angeschlossenen Bank nicht verantwortlich ist, vor allem wenn angeschlossene Händler und/oder angeschlossene Banken oder Geldautomaten die Karte aus irgendeinem Grund nicht akzeptieren.
- 7.6. Der Kartenaussteller und der Finanzdienstleister sind in Bezug auf Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Karteninhaber und einem angeschlossenen Händler und/oder einer angeschlossenen Bank Drittparteien. Diese Fälle werden ausschließlich zwischen dem Karteninhaber und dem angeschlossenen Händler und/oder der angeschlossenen Bank beigelegt. Diese Meinungsverschiedenheiten entbinden den Karteninhaber nicht von seiner Pflicht, seine Schulden aus der Kartennutzung beim Kartenaussteller oder beim Finanzdienstleister zu bezahlen. Dies gilt beispielsweise bei verspäteter Lieferung oder Nichtlieferung von Waren oder Dienstleistungen, die bei angeschlossenen Händlern mit der Karte bezahlt wurden. Bei Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüchen jeder Art in Verbindung mit diesen Waren oder Dienstleistungen oder mit der Ausübung eines Rechts in diesem Zusammenhang wendet sich der Karteninhaber ausschließlich an den angeschlossenen Händler. Eine Rückerstattung auf die Karte erhält der Karteninhaber ausschließlich bei Stornierung eines Zahlungsvorgangs durch einen angeschlossenen Händler und/oder eine angeschlossene Bank oder bei einer nicht genehmigten oder fehlerhaften Ausführung oder Nichtausführung eines Zahlungsvorgangs laut den Bestimmungen in Ziffer 11 der Geschäftsbedingungen.
- 8. Eingang und Verarbeitung von Zahlungsaufträgen**
- 8.1. Ein Zahlungsauftrag aus Nutzung der Karte gilt als beim Kartenaussteller eingegangen, wenn der Zahlungsempfänger ihn tatsächlich in der im Kartenvertrag vorgesehenen Währung (andere Währungen: siehe Ziffer 7) an ihn übertragen hat; alle Zahlungsaufträge oder Autorisierungen, die beim Kartenaussteller nach 18:00 Uhr oder an einem Tag eingehen, der kein Geschäftstag ist, gelten als am darauffolgenden Geschäftstag zum Zeitpunkt der Büroöffnung des Kartenausstellers eingegangen. Der Karteninhaber wird für die vom Kartenaussteller an den angeschlossenen Händler und/oder die angeschlossene Bank gezahlten Beträge zum Schuldner des Kartenausstellers. Dies gilt auch für Barabhebungen an Geldausgabeterminalen. Aus der Nutzung der Karte geschuldete Beträge werden vom Kartensaldo abgezogen.
- 8.2. Der Karteninhaber kann den Kartensaldo jederzeit in seinem Onlinekonto einsehen. Laufende Zahlungsvorgänge sind im über das Internet zugänglichen Kartensaldo möglicherweise nicht enthalten, da sie nicht in Echtzeit dargestellt werden. In der Regel enthält er alle Zahlungsvorgänge, die bis zum Abend des vorhergehenden Geschäftstags beim Kartenaussteller eingegangen sind.
- 9. Ablehnung von Zahlungsaufträgen**
- 9.1. Der Kartenaussteller ist berechtigt, die Ausführung eines Zahlungsauftrags oder mehrerer Zahlungsaufträge, der bzw. die mit der Karte erteilt wurde(n), abzulehnen, wenn:
- der Zahlungsvorgang nicht gemäß Ziffer 7 der vorliegenden Geschäftsbedingungen genehmigt wurde,
 - die Ausführung des Zahlungsauftrags zur Überschreitung des genehmigten Verfügungsrahmens führen würde, oder
 - wenn die Karte gemäß Ziffer 18 der vorliegenden Geschäftsbedingungen gesperrt oder eingezogen wurde.
- 9.2. Die Ablehnung wird dem Karteninhaber wie folgt mitgeteilt:
- mit einer auf dem Kartenterminal oder am Geldausgabeterminale angezeigten Sofortnachricht oder
 - durch Mitteilung des angeschlossenen Händlers/der angeschlossenen Bank an den Karteninhaber, dann muss der Kartenaussteller keine zusätzliche Ablehnungsmittelteilung an den Karteninhaber versenden, insbesondere keine schriftliche Mitteilung.
- 10. Ausführungsfristen**
- 10.1. Wird der Zahlungsvorgang in Euro oder vollständig innerhalb des Vereinigten Königreichs in britischen Pfund oder nur mit einer Umrechnung zwischen Euro und britischem Pfund ausgeführt, garantiert der Kartenaussteller, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsempfängers bei seinem Zahlungsdienstleister am ersten Geschäftstag nach Eingang der Zahlung gutgeschrieben wird – unter der Voraussetzung, dass die erforderliche Währungsumrechnung im Vereinigten Königreich stattfindet und dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen die grenzüberschreitende Überweisung in Euro ausgeführt wird.
- 10.2. Für Zahlungsvorgänge im europäischen Wirtschaftsraum in der Währung eines anderen Mitgliedstaats als den unter Ziffer 10.1 beschriebenen garantiert der Kartenaussteller, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem Konto des Zahlungsempfängers bei seinem Dienstleister spätestens am vierten Geschäftstag nach Eingang des Zahlungsauftrags gutgeschrieben wird.
- 10.3. Für alle nicht durch Ziffer 10.1 und 10.2 abgedeckten Zahlungsvorgänge erkennt der Karteninhaber an, dass der Ausführungszeitpunkt für die Zahlung aus einem Vorgang von den Abwicklungsrichtlinien für internationale Zahlungssysteme abhängt und dass der Kartenaussteller in diesem Fall nicht an die vorgenannten Fristen gebunden ist.
- 11. Forderungen des Karteninhabers**
- 11.1. Frist für die Geltendmachung von Forderungen**
- Jede Forderung in Bezug auf eine nicht genehmigte oder fehlerhafte Ausführung oder Nichtausführung eines Zahlungsvorgangs ist dem Kartenaussteller vom Karteninhaber umgehend, spätestens jedoch 13 Monate nach dem Buchungsdatum der nicht genehmigten, fehlerhaften oder nicht ausgeführten Transaktion schriftlich mitzuteilen. Wird innerhalb der vorgenannten Frist keine Forderung geltend gemacht, gelten die in der betreffenden Monatsabrechnung aufgeführten Zahlungsvorgänge als vom Karteninhaber genehmigt und die Abrechnung gilt als vom Karteninhaber endgültig akzeptiert.
- 11.2. Nicht genehmigte Zahlungsvorgänge (wenn eine Forderung fristgerecht eingeklagt)**
- Im Fall einer vom Karteninhaber nicht genehmigten Transaktion erstattet der Kartenaussteller dem Karteninhaber den Betrag des betreffenden Zahlungsvorgangs spätestens am Geschäftstag nach Eingang der Forderung und versetzt gegebenenfalls das belastete Kartenkonto wieder in den Zustand, als ob der nicht genehmigte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte.
 - Der Karteninhaber informiert den Aussteller unverzüglich über jeden Verlust, jeden Diebstahl oder jede widerrechtliche Verwendung der Karte.
 - In diesen Fällen bleibt der Karteninhaber für alle Verluste und Schäden aus den nicht genehmigten Zahlungsvorgängen haftbar, es sei denn, der Diebstahl oder der Verlust war für den Karteninhaber nicht feststellbar. Ab dem Tag, an dem der Karteninhaber den Aussteller informiert hat, haftet der Karteninhaber nicht mehr für Verluste durch missbräuchliche Nutzung der Karte. Unbeschadet des Vorstehenden haftet der Karteninhaber in vollem Umfang für Verluste und Schäden, die vor der Meldung an den Kartenaussteller entstehen, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig:
 - gegen seine Pflichten im Zusammenhang mit der Kartennutzung gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen verstoßen hat (insbesondere durch Weitergabe der PIN, der Karte oder Kartennummer gegenüber Dritten zur Nutzung) und/oder
 - diesen Vorfall verspätet gemeldet hat, d. h. nicht unmittelbar nach Entdeckung des Vorfalles unter den Bedingungen laut Ziffer 22 der vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 11.3. Die Haftung des Karteninhabers für nicht genehmigte Zahlungsvorgänge ist auf einen Betrag von 35 GBP (oder den entsprechenden Betrag in CHF, EUR und USD) begrenzt.
- 11.4. Der Karteninhaber haftet nicht für nicht genehmigte Zahlungsvorgänge, wenn die Karte im Zusammenhang mit einem Fernabsatzvertrag verwendet wurde (außer bei ausgenommenen Verträgen) oder wenn die Karte zum Kauf von Waren oder Dienstleistungen im Wege des Fernabsatzes (z. B. über Internet oder per Telefon) eingesetzt wurde.
- 11.5. In jedem Fall haftet der Karteninhaber in vollem Umfang für Verluste aus nicht genehmigten Zahlungsvorgängen, wenn er in betrügerischer Absicht gehandelt hat, selbst wenn die Meldung des Vorfalles an den Kartenaussteller fristgerecht erfolgt ist.
- 11.6. Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung genehmigter Zahlungsvorgänge (wenn eine Forderung fristgerecht eingeklagt wird)**
- Bei fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags kann der Kartenaussteller, soweit möglich, auch Maßnahmen zur Behebung einer solchen fehlerhaften Ausführung ergreifen, wenn der Zahlungsauftrag alle Informationen enthält, die der Kartenaussteller zur Behebung des Ausführungsmangels benötigt, vor allem wenn der Kartenaussteller einen anderen Betrag als den im Zahlungsauftrag angegebenen überwiesen hat. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung für einen fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang.
 - Bei verspäteter Zahlung ist der Karteninhaber nicht zur Rückforderung des vollen Betrags des Zahlungsvorgangs gemäß den vorstehenden Absätzen berechtigt. Der Karteninhaber hat dennoch eventuell Anspruch auf die Erstattung von Kosten und Zinsen, die ihm aufgrund dieser verspäteten Ausführung berechnet wurden.
- 11.7. Ist der Kartenaussteller für eine fehlerhafte Ausführung eines genehmigten Zahlungsvorgangs haftbar, erstattet er dem Karteninhaber umgehend den Betrag des nicht ausgeführten oder fehlerhaften Zahlungsvorgangs und versetzt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto wieder in den Zustand, in dem es gewesen wäre, wenn der fehlerhafte Zahlungsvorgang nicht stattgefunden hätte. Zahlungsvorgänge, für die in der ursprünglichen Genehmigung kein bestimmter Betrag angegeben war. Die Bestimmungen dieser Ziffer 11.7 gelten nicht, wenn die Karte außerhalb des EWR und außerhalb des Vereinigten Königreichs genutzt wird.
- Ist der Karteninhaber der Meinung, dass der Betrag eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

- den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber vernünftigerweise hätte erwarten können, kann der Karteninhaber beim Kartenaussteller für den auf der Grundlage dieses Zahlungsauftrags ausgeführten Zahlungsvorgang einen Erstattungsantrag stellen. Der Karteninhaber muss jeden Antrag, insbesondere im Hinblick auf seine letzten Aufwendungen und die Umstände, die zum betreffenden Zahlungsvorgang geführt haben, mit objektiven Argumenten belegen. Der Karteninhaber kann seinen Widerspruch jedoch nicht mit einer Währungsumrechnungstransaktion begründen, wenn der zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber vereinbarte Wechselkurs angewandt wurde.
- In jedem Fall hat der Karteninhaber nur Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags des betreffenden Zahlungsvorgangs. Der Kartenaussteller und der Karteninhaber vereinbaren, dass Steuern, Gebühren und andere Kosten, die aus einem solchen Zahlungsvorgang entstehen, nicht erstattet werden.
 - Hat der Karteninhaber Anspruch auf einen Rabatt gemäß Ziffer 11.5, muss ein schriftlicher und vom Karteninhaber unterzeichneter Erstattungsantrag gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen innerhalb von acht Wochen ab dem Datum, an dem der Betrag der Karte belastet wurde, beim Kartenaussteller eingehen. Der Betrag des Zahlungsvorgangs wird der Karte innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Eingang des Erstattungsantrags des Karteninhabers unter der Bedingung gutgeschrieben, dass der Kartenaussteller den Erstattungsantrag akzeptiert.
 - Lehnt der Kartenaussteller eine Erstattung an den Karteninhaber ab, hat er dem Karteninhaber die Gründe für seine Ablehnung innerhalb von 10 Geschäftstagen nach Eingang des Erstattungsantrags des Karteninhabers mitzuteilen. Diese Kommunikation erfolgt mittels der mit dem Karteninhaber im Kartenvertrag und/oder in einem anderen relevanten Dokument (z. B. einem bestehenden Bankvertrag) vereinbarten Kommunikationsmethode.
- 11.8. Geht innerhalb der oben erwähnten Fristen keine Forderung oder kein Erstattungsantrag vom Karteninhaber ein, haftet der Kartenaussteller nicht für ersetzbare Konsequenzen, die aus der Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstehen, unabhängig davon, ob dieser genehmigt war oder nicht, und auch nicht für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs.
- 11.9. Wird im Kontext eines Zahlungsvorgangs mit einer Karte ein Zahlungsvorgang über den Zahlungsempfänger ausgelöst und ist der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Karteninhaber der Ausführung des Zahlungsvorgangs zustimmt, nicht bekannt, kann der Aussteller Mittel in Höhe des vom Karteninhaber genehmigten Betrags blockieren. Der Aussteller gibt die blockierten Mittel umgehend und unmittelbar nach Eingang der Informationen über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs frei, spätestens jedoch unmittelbar nach Eingang des Zahlungsauftrags.
- 12. Dienstleistungen von Kontoinformationsdienstleistern (AISP)**
- 12.1. Diese Ziffer ist bei Nutzung von AISP-Diensten durch den Karteninhaber anwendbar. Der Kartenaussteller kann einem AISP den Zugriff auf das mit der Karte verbundene Kartenkonto des Karteninhabers aus angemessenen gerechtfertigten und ordnungsgemäß nachgewiesenen Gründen im Zusammenhang mit einem nicht genehmigten oder betrügerischen Zugriff auf das Kartenkonto des Karteninhabers durch diesen AISP verweigern. Verweigert der Kartenaussteller den Zugriff auf diese Weise, dann informiert der Kartenaussteller den Karteninhaber möglichst vorab oder unmittelbar nach der Zugriffsverweigerung über die Ablehnung und die Gründe für die Ablehnung, es sei denn, diese Mitteilung würde angemessene gerechtfertigte Sicherheitsmaßnahmen gefährden oder ist gesetzswidrig. Der Kartenaussteller gestattet dem AISP den Zugriff auf das Zahlungskonto des Karteninhabers, sobald die Gründe für die Zugriffsverweigerung nicht mehr gelten.
- 13. Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters**
- 13.1. Ein TPP ist ein von der FCA oder einer anderen EWR-Aufsichtsbehörde zugelassener oder dort registrierter oder anderweitig per Gesetz ermächtigter externer Dienstleister („Third Party Provider“) mit der Befugnis, auf Informationen von Online-Zahlungskonten zuzugreifen, die von anderen Anbietern (wie Banken, Bausparkassen und Kreditkartenausstellern) betrieben werden, und hat hierfür die Erlaubnis des Karteninhabers.
- 13.2. Eine EWR-Aufsichtsbehörde ist eine Aufsichtsbehörde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen oder im Vereinigten Königreich.
- 13.3. Entscheidet sich ein Karteninhaber zur Inanspruchnahme eines TPP, gelten die Bedingungen des vorliegenden Vertrags weiterhin. Comercard gestattet dem TPP den Zugriff auf Kontoinformationen, wie sie dem Karteninhaber über sein Onlinekonto zur Verfügung stünden. Kontoinformationen umfassen Einzelheiten über die Parteien, an die der Karteninhaber Zahlungen tätigt und von denen er Zahlungen erhält. Darin sind eventuell sensible personenbezogene Informationen enthalten, beispielsweise wenn der Karteninhaber Mitgliedsbeiträge an eine Gewerkschaft oder eine Religionsgemeinschaft von seinem Kartenkonto bezahlt.
- 13.4. Der Karteninhaber darf seine Sicherheitsangaben zwar generell nicht gegenüber Dritten offenlegen, kann sie aber einem TPP mitteilen, wenn dieser sie benötigt, um seine Dienstleistungen für ihn zu erbringen. Der Kartenaussteller kann einem TPP den Zugriff auf das Kartenkonto eines Karteninhabers verweigern, wenn er den Verdacht hegt, dass der TPP ohne Genehmigung oder in betrügerischer Absicht handelt. Der Kartenaussteller setzt Karteninhaber über solche Maßnahmen in Kenntnis (es sei denn, diese Mitteilung würde seine angemessenen Sicherheitsmaßnahmen gefährden oder wäre anderweitig gesetzswidrig).
- 13.5. Der Karteninhaber muss anhand der ihm vom TPP zur Verfügung gestellten Informationen prüfen, ob dieser zugelassen ist. Gibt er seine Sicherheitsangaben an eine nicht genehmigte Drittpartei weiter, geht Comercard davon aus, dass der Karteninhaber ihm gestattet, Zugriff auf Informationen über das Kartenkonto zu gewähren. Erlangt Comercard Kenntnis, dass eine nicht genehmigte Drittpartei die Sicherheitsangaben eines Karteninhabers nutzt, sperrt sie den Zugriff auf das Kartenkonto.
- 14. Haftung des Kartenausstellers**
- 14.1. Der Kartenaussteller haftet nicht für ersatzfähige Schäden aus fehlerhafter Erfüllung, Nichterfüllung oder teilweiser Nichterfüllung seiner Pflichten aus den vorliegenden Geschäftsbedingungen, außer bei Betrug, grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Kartenausstellers.
- 14.2. In jedem Fall haftet der Kartenaussteller nicht bei Vorliegen höherer Gewalt wie Epidemien oder Pandemien, Unterbrechung oder Ausfall von Telekommunikationssystemen oder Dienstleistungen des Kartenausstellers selbst (z. B. wegen eines Brandes oder ähnlicher Katastrophen, Stromausfällen, Ausfällen der IT-Systeme oder Hackerangriffen auf die Systeme des Kartenausstellers). Der Kartenaussteller übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die sich aus der Anwendung angekündigter oder unmittelbarer bevorstehender gesetzlicher Vorschriften, Verwaltungsmaßnahmen, Regierungshandlungen, Kriegshandlungen, Revolutionen, Bürgerkriege, Streiks, Ausschließung, Boykotte oder Blockaden durch Streikposten ergeben. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kartenaussteller eine Konfliktpartei ist oder nicht, ob seine Dienstleistungen nur teilweise betroffen sind oder ob ein Verstoß gegen seine Pflichten aus der Tatsache resultiert, dass der Kartenaussteller seinen rechtlichen Pflichten nachgekommen ist oder nicht.
- 15. Abrechnung des monatlich ausstehenden Betrags**
- 15.1. Die der Karte belasteten Beträge sind in der Kartenabrechnung aufgeführt (die einmal monatlich aktualisiert wird) und müssen Comercard bis zum „Abrechnungsdatum“ zurückgezahlt werden.
- 15.2. Der Ausgleich des Saldos erfolgt durch den Finanzdienstleister des Karteninhabers mittels monatlichen Einzugs von dessen angegebenem Bankkonto. Der Karteninhaber ist verpflichtet, eine ausreichende Kontodeckung zur Zahlung des monatlich ausstehenden Betrags sicherzustellen.
- 15.3. Eine Kopie jeder Kartenabrechnung steht im Onlinekonto des Karteninhabers, iComer, zur Verfügung und wird auch vom Finanzdienstleister versendet.
- 15.4. Der Karteninhaber willigt ein, jede Kartenabrechnung bei Bereitstellung umgehend, mindestens jedoch einmal monatlich, einzusehen. Der Karteninhaber erhält eine Mitteilung, sobald die Kartenabrechnung zur Einsichtnahme verfügbar ist.
- 15.5. Der Kartenaussteller berechnet keine Zinsen, wenn der monatlich fällige Betrag zum Abrechnungsdatum beim Kartenaussteller eingeht.
- 15.6. Zur Deckung des monatlich ausstehenden Betrags belastet der Finanzdienstleister das vom Karteninhaber angegebene Konto jeden Monat. Der Finanzdienstleister kann eigene Gebühren erheben, wenn das Guthaben auf dem Konto des Karteninhabers zur Deckung des monatlich ausstehenden Betrags nicht ausreicht. Der Kartenaussteller ist für diese Gebühren nicht verantwortlich.
- 15.7. Bezahlt der Karteninhaber den monatlich ausstehenden Betrag nicht am Abrechnungsdatum beim Kartenaussteller ein, greifen die für den Karteninhaber nachteiligen Konsequenzen nach sich ziehen könnten. Comercard und/oder der Finanzdienstleister des Karteninhabers können (i) die Nutzung der Karte beenden oder aussetzen, (ii) den Kartenvertrag kündigen und vom Karteninhaber die Rückzahlung aller unbezahlten Beträge mit Zinsen, Provisionen und Kosten verlangen, (iii) Informationen über den Karteninhaber und die Führung seines Kontos an Kredit-Auskunfteien weiterleiten (dies könnte dem Karteninhaber künftige Kreditaufnahmen erschweren) oder (iv) rechtliche Schritte zur Eintreibung der an Comercard geschuldeten Beträge gegen den Karteninhaber einleiten.

- 15.8. Hat der Karteninhaber die Karte im Wege des Fernabsatzes beantragt, hat er ab dem Datum der Annahme seines Kartenantrags durch den Kartenaussteller 14 Kalendertage lang das Recht, ohne Angabe von Gründen vom Kartenvertrag zurückzutreten.
- 15.9. Die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Karteninhaber muss vor Ablauf der oben angegebenen Frist schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden. Die Karte wird dann vom Kartenaussteller gesperrt. Dies befreit den Karteninhaber jedoch nicht von der Pflicht, alle geschuldeten Beträge, die aufgrund von vor der Widerrufsmittellung ausgelösten Zahlungsvorgängen vom Kartensaldo abgebogen wurden, unverzüglich und in jedem Fall spätestens an dem in der vom Kartenaussteller erhaltenen Kartenabrechnung genannten Datum zu erstatten. Zusätzlich ist der Kartenaussteller in einem solchen Fall nicht verpflichtet, die vom Karteninhaber gezahlte Ausstellungs- und Aktivierungsgebühr zu erstatten. Darüber hinaus zahlt der Karteninhaber bei Ausübung des Widerrufsrechts unverzüglich alle Dienstleistungen, die der Kartenaussteller bis zum Widerruf tatsächlich erbracht hat, wie im Kartenantrag angegeben.
- 16. Irrtümliche Zahlungen auf das Kartenkonto**
- 16.1. Vom Kartenaussteller irrtümlich oder aufgrund eines Systemfehlers auf das Kartenkonto eingezahlte Beträge bucht der Kartenaussteller automatisch wieder vom Kartenkonto ab. Hat Comercard den Verdacht, dass eine Zahlung auf das Kartenkonto durch einen Betrug veranlasst wurde, entfernt Comercard diese Gutschrift.
- 16.2. Veranlasst ein Zahlender eine Zahlung auf das Kartenkonto und der Zahlende versichert, dass diese Zahlung irrtümlich erfolgt ist, kontaktiert Comercard den Karteninhaber, um festzustellen, ob die Zahlung für den Karteninhaber bestimmt war. Versichert der Karteninhaber, dass die Zahlung für den Karteninhaber bestimmt war, ist Comercard rechtlich verpflichtet, gewisse Informationen an die Bank des Zahlenden weiterzuleiten, wie z. B. den Namen und die Adresse des Karteninhabers und Informationen zur Transaktion.
- 16.3. In allen anderen Fällen fordert der Kartenaussteller den Karteninhaber auf, Informationen über die Zahlung zur Verfügung zu stellen. Comercard behält sich vor, dem Karteninhaber nach eigenem Ermessen eine Frist für den Nachweis einzuräumen, dass die Zahlung für den Karteninhaber bestimmt war, bevor sie zurückgezahlt wird, oder Comercard hoch die Zustimmung des Karteninhabers ein. In dem Zeitraum, in dem das oben beschriebene Verfahren durchgeführt wird, steht die Karte möglicherweise nicht zur Nutzung zur Verfügung.
- 17. Vorfälle in Bezug auf eine Karte**
- 17.1. Bei einem Vorfall benachrichtigt der Karteninhaber den Kartenaussteller unverzüglich (spätestens 24 Stunden ab Bekanntwerden des Vorfalles) per Telefon unter der Nummer +44 (0) 203 393 7777 oder per E-Mail an info@comercard.co.uk. Die Karte wird nach Eingang der Meldung sofort gesperrt. Der Karteninhaber verpflichtet sich, den Kartenaussteller nach Treu und Glauben bei der Klärung der Umstände und anderer relevanter Informationen im Zusammenhang mit dem Vorfall zu unterstützen und die Maßnahmen zu ergreifen, die der Kartenaussteller im Zusammenhang mit Ermittlungen möglicherweise verlangt. Vermutet oder entdeckt der Kartenaussteller Betrug oder Bedrohungen für die Sicherheit im Zusammenhang mit einer Karte, kontaktiert der Kartenaussteller den Karteninhaber per SMS, Telefon, E-Mail und fordert den Karteninhaber auf, Kontakt mit dem Kartenaussteller aufzunehmen.
- 17.2. Wurde der gesamte Prozess zur Identifikation des Karteninhabers korrekt durchgeführt, übernimmt der Kartenaussteller keinerlei Haftung für Verluste aus der Sperrung einer Karte nach der Meldung eines Vorfalles durch eine Drittpartei, die sich selbst als Karteninhaber oder eine dem Karteninhaber nahestehende Person identifiziert.
- 17.3. Die Kosten für den Ersatz einer Karte gehen zulasten des Karteninhabers. In der Regel dauert der Ersatz einer Karte mindestens 7 Geschäftstage ab Eingang der Meldung über den Vorfall.
- 18. Sperrung und Einzug der Karte**
- 18.1. Der Kartenaussteller behält sich das Recht vor, die Karte des Karteninhabers jederzeit und nach seinem alleinigen Ermessen zu sperren oder einzuziehen (z. B. an Geldautomaten), wenn
- die Sicherheit der Karte gefährdet ist,
 - der Kartenaussteller Grund zur Annahme hat, dass ein Vorfall eingetreten ist (z. B. nach Bekanntwerden verdächtiger Transaktionen), oder ihm ein Vorfall gemeldet wurde,
 - der eingeleitete Zahlungsvorgang den Verfügungsrahmen laut Ziffer 3.2 der Geschäftsbedingungen übersteigt,
 - der Kartenaussteller zur Sperrung der Karte gesetzlich verpflichtet oder zur Kündigung der vorliegenden Geschäftsbedingungen aus triftigen Gründen berechtigt ist.
- 18.2. Tritt einer der oben erwähnten Fälle ein, informiert der Kartenaussteller den Karteninhaber vor Sperrung/Einzug der Karte im gesetzlich zulässigen Umfang. Ist der Kartenaussteller nicht in der Lage, den Karteninhaber vorab über die Sperrung/den Einzug der Karte zu informieren, erfolgt die Information unmittelbar danach, es sei denn, dies ist dem Kartenaussteller per Gesetz verboten. Der Kartenaussteller haftet nicht für die Konsequenzen, die der Karteninhaber durch die Sperrung oder den Einzug der Karte und/oder eine verspätete oder ausgiebige Information des Karteninhabers über diese Sperrung oder diesen Einzug erleidet, außer bei Täuschung oder grober Fahrlässigkeit. Die Nutzung einer gesperrten oder eingezogenen Karte ist rechtswidrig und kann strafrechtlich verfolgt werden. In diesem Fall behält sich der Kartenaussteller das Recht vor, angeschlossenen Händlern und/oder angeschlossenen Banken alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur direkten Beitreibung des vom Karteninhaber geschuldeten Betrags benötigen.
- 18.3. Der Kartenaussteller entsperrt die Karte, wenn Ermittlungen nachweisen, dass der Grund für die Sperrung nicht mehr besteht.
- 19. Vertragslaufzeit und Vertragsende**
- 19.1. Der Kartenvertrag wird unbefristet geschlossen. Jede Partei ist berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Bei Kündigung auf Veranlassung des Karteninhabers ist eine Frist von einem Monat ab Erhalt der schriftlichen Kündigung einzuhalten. Bei Kündigung auf Veranlassung des Kartenausstellers ist eine Frist von zwei Monaten ab Erhalt der schriftlichen Kündigung einzuhalten.
- 19.2. Ist der Karteninhaber seinen vertraglichen Pflichten nicht nachgekommen oder könnten die Zahlungsvorgänge des Karteninhabers der öffentlichen Ordnung oder Moral zuwiderlaufen, kann der Kartenaussteller den Kartenvertrag fristlos kündigen. In diesem Fall werden alle Zahlungsvorgänge gemäß den Geschäftsbedingungen durchgeführt; ebenso fallen für die Bearbeitung laufender Zahlungsvorgänge weiterhin Bankkosten an.
- 19.3. Die Kündigung des Kartenvertrags beendet nicht alle bestehenden Vertragsbeziehungen zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber. In der Folge ist der Karteninhaber jedoch nicht mehr berechtigt, die Karte zu nutzen oder Zahlungsvorgänge laut den vorliegenden Geschäftsbedingungen auszuführen.
- 20. Datenverarbeitung und Datenschutz**
- 20.1. Der Kartenaussteller ist der Datenverantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) und hält sich in diesem Zusammenhang an die Bestimmungen der DSGVO, des Data Protection Act 2018 und aller damit zusammenhängender Gesetze. Der Karteninhaber akzeptiert, dass der Kartenaussteller in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher während der Laufzeit des Vertrags und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dem Ende der Vertragsbeziehung die vom Karteninhaber in elektronischer oder anderer Form zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der Vertragserfüllung, zur Bereitstellung der Karte und ausschließlich zur Erbringung der vom Karteninhaber beantragten Dienstleistungen verarbeitet, erfasst und sichert.
- 20.2. Einzelheiten zu den vom Kartenaussteller umgesetzten Datenschutzrichtlinien sind im Dokument mit dem Titel „Datenschutzrichtlinien“ dargelegt. Die Datenschutzrichtlinien stehen jederzeit unter www.comercard.co.uk/privacy zur Verfügung.
- 20.3. Der Austausch personenbezogener Daten des Karteninhabers zwischen dem Kartenaussteller und dem Finanzdienstleister des Karteninhabers, insbesondere von Unterlagen über dessen Identität, wird zum Zweck der Ausstellung, Verwaltung und Verarbeitung der Karten und sonstigen Erbringung von Dienstleistungen akzeptiert.
- 20.4. Der Finanzdienstleister wird darüber hinaus ermächtigt, über die Online-Dienste von Comercard die Adresse des Karteninhabers zu ändern, auf Antrag des Karteninhabers eine neue PIN auszustellen, die Karte zu sperren und zu aktivieren und im Einvernehmen mit dem Kartenaussteller den Verfügungsrahmen anzupassen.
- 20.5. Der Karteninhaber ermächtigt den Kartenaussteller zur Übermittlung sämtlicher Korrespondenz an den Finanzdienstleister. Der Karteninhaber akzeptiert auch, dass der Finanzdienstleister durch die Online-Dienste des Kartenausstellers den Saldo der Karte bzw. Karten, die einzelnen mit der Karte bzw. den Karten durchgeführten Zahlungsvorgänge und die Kartenabrechnungen der letzten 24 Monate einsehen und alle diese Daten in einer von Comercard festgelegten Form (z. B. Excel oder PDF-Datei) exportieren und drucken kann.
- 20.6. Der Karteninhaber akzeptiert, dass seine Daten zum Zweck der Bereitstellung der in seiner Karte enthaltenen Leistungen sicher

- an Drittanbieter übertragen werden können.
- 20.7. Priority Pass: Sofern relevant, ist der Kartenaussteller ermächtigt, die Daten des Karteninhabers an Priority Pass in London (UK) zu übermitteln, um den Priority Pass™-Zugang zu VIP-Lounges an Flughäfen weltweit zu ermöglichen. Bei schriftlicher Kündigung der Karte endet die Gültigkeit des Priority Pass™ gleichzeitig mit der Karte.
 - 20.8. Concierge-Service: Ein externer Partner, derzeit Quintessentially Concierge S.R.L., 20122 Milano (Italien), stellt im Namen des Kartenausstellers einen Concierge-Service bereit (z. B. Ticketbestellungen, Reise- oder Veranstaltungsorganisation, Hotel- und Restaurantreservierungen, Notfallassistenz). Der Name des externen Partners und sämtliche weiteren Informationen hinsichtlich des Concierge-Service können jederzeit beim Kartenaussteller unter +44 (0) 203 393 7777 angefordert werden. Der Karteninhaber stimmt zu, dass bei Berechtigung seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse an den Concierge-Anbieter weitergeleitet werden und dass der Concierge den Karteninhaber direkt für ein erstes Begrüßungsgespräch kontaktieren darf.
 - 20.9. Versicherung: Der Karteninhaber ermächtigt den Kartenaussteller, im Schadensfall alle erforderlichen Daten an die zuständige Versicherungsgesellschaft zu übermitteln. Bei Vermittlung von Versicherungspolice haftet allein der Versicherer für Fehler, Fahrlässigkeit oder fehlerhaft übermittelte Informationen. Die Daten des Karteninhabers werden gemäß den Bestimmungen der DSGVO (wie in den unter www.cornercard.co.uk/privacy bereitgestellten Datenschutzrichtlinien dargelegt) vertraulich verarbeitet. Soweit laut DSGVO zulässig und unter der Voraussetzung, dass der ordnungsgemäße Datenschutz garantiert ist, kann der Kartenaussteller Dritte mit der Verarbeitung des Kartenantrags, der Ausstellung der Karte und der Verarbeitung von Transaktionen beauftragen. Die im Hinblick auf Versicherungen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten können an Versicherer übermittelt werden und werden vom Aussteller und anderen mit der Cornèr Bank Ltd. Group (der Muttergesellschaft von Cornercard) verbundenen Unternehmen und Versicherern ausschließlich zum Zweck des Abschlusses und der Verwaltung des Versicherungsvertrags und im Fall einer Schadenmeldung verarbeitet. Personenbezogene Daten können in Verbindung mit der Erfüllung des Versicherungsvertrags an eine autorisierte Drittpartei und/oder ein anderes Unternehmen der Cornèr Bank Ltd. übertragen werden.
 - 20.10. Daten können auch ins Ausland übertragen werden, sofern das Drittland über angemessene Datenschutzgesetze verfügt. Personenbezogene Daten werden elektronisch und/oder in Papierform gespeichert. Der Karteninhaber nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass er laut Datenschutzgesetzgebung Rechte an den Informationen hat und dass er unter gewissen Umständen die Berichtigung, Sperrung oder Löschung bestimmter Daten verlangen kann.

21. Informationen und Aussagen im Internet

- 21.1. Der Karteninhaber erkennt an und akzeptiert, dass der Kartenaussteller beschließen kann, gewisse Informationen ausschließlich über das Onlinekonto zur Verfügung zu stellen, sofern die gesetzlichen Bedingungen für die Bereitstellung von Informationen an den Karteninhaber über eine Website eingehalten werden. Daher verpflichtet sich der Karteninhaber, das Onlinekonto regelmäßig zu prüfen. Eine Kopie jeder Kartenabrechnung wird dem Karteninhaber außerdem vom Finanzdienstleister ausgestellt.
- 21.2. Die Kartenabrechnung wird einmal pro Monat erstellt und dem Karteninhaber über sein Onlinekonto zur Verfügung gestellt (elektronische Abrechnung). Der Karteninhaber erhält eine Mitteilung, wenn die Kartenabrechnung zu Einsichtnahme verfügbar ist. Die Kartenabrechnung wird dem Karteninhaber in einer elektronischen Form, beispielsweise PDF, zur Verfügung gestellt, die dem Karteninhaber die Speicherung und Reproduktion der Informationen ermöglicht. Die Kartenabrechnung enthält die abgeschlossenen Zahlungsvorgänge sowie deren Datum, Aufwendungen, Gebühren und Kosten. In der Kartenabrechnung sind auch der monatlich ausstehende Betrag und das Fälligkeitsdatum aufgeführt, bis zu dem eine Rückzahlung an Cornercard erfolgen muss. Der Karteninhaber verpflichtet sich, die Kartenabrechnung unverzüglich zu prüfen und den Kartenaussteller unverzüglich über sämtliche Fehler zu unterrichten.
- 21.3. Geht die Kartenabrechnung in elektronischer Form nicht beim Karteninhaber ein oder kann er die elektronische Abrechnung für den betreffenden Monat nicht einsehen, informiert er den Kartenaussteller unverzüglich. Erfolgt keine Mitteilung, wird davon ausgegangen, dass der Karteninhaber die Kartenabrechnung innerhalb der vorgenannten Frist erhalten hat und deren Inhalt kennt.

22. Mitteilungen und Anträge des Karteninhabers

- 22.1. Soweit in den vorliegenden Geschäftsbedingungen nichts anderes angegeben ist, werden Mitteilungen oder Informationsübermittlungen in der zwischen Kartenaussteller und Karteninhaber vereinbarten Form vorgenommen (z. B. im Kartenvertrag oder über das Onlinekonto). Gemäß der vereinbarten Kommunikationsmethode stellt der Kartenaussteller dem Karteninhaber die für die technische Verbindung des Karteninhabers mit der betreffenden Kommunikationsmethode erforderlichen Informationen zur Verfügung. Alle Mitteilungen und jeglicher Schriftverkehr des Kartenausstellers im Sinne des vorliegenden Vertrags gelten als ordnungsgemäß eingegangen; bei Postversand drei Kalendertage nach Versand der betreffenden Mitteilungen oder des Schriftverkehrs oder bei Faxversand am auf dem Fax angegebenen Versanddatum. Sämtliche Kommunikation, Anfragen und Fragen des Karteninhabers an den Kartenaussteller sind unter der E-Mail-Adresse info@cornercard.co.uk oder per Telefon unter +44 (0) 203 393 7777 an den Kartenaussteller zu richten.
- 22.2. Sämtliche Kommunikation zwischen dem Kartenaussteller und dem Karteninhaber in Bezug auf die Ausstellung und Nutzung der Karte erfolgt in englischer Sprache. Cornercard kann bestimmte Dokumente neben Englisch in Deutsch, Italienisch und Französisch bereitstellen, maßgeblich ist in jedem Fall die englische Fassung des jeweiligen Dokuments.
- 22.3. Der Karteninhaber kann zu jeder Zeit während der Vertragsbeziehung mit dem Kartenaussteller eine Kopie der vorliegenden Geschäftsbedingungen, des Kartenvertrags und jeder anderen Information sowie der Bedingungen in Bezug auf die Nutzung der Karte, so wie sie in anderen relevanten Dokumenten auftauchen, in deren aktueller Fassung/Aktualisierung auf einem dauerhaften Datenträger anfordern.

23. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Informationsaustausch, Beizug Dritter und weitere Bestimmungen

- 23.1. Der Kartenaussteller und/oder der Finanzdienstleister oder deren jeweilige Vertreter sind berechtigt, Telefongespräche zwischen ihnen und dem Karteninhaber zur Qualitätssicherung und aus Sicherheitsgründen aufzuzeichnen, diese Aufzeichnungen auf Datenmedien zu speichern und diese Aufzeichnungen ein Jahr lang unter Einhaltung der DSGVO und aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren. Der Karteninhaber stimmt diesen Aufzeichnungen und dieser Datensicherung zu.
- 23.2. Der Kartenaussteller kann seine Rechte aus dem Kartenvertrag ganz oder teilweise auf andere Unternehmen der Cornèr Group im Inland und Ausland oder an sämtliche anderen Banken, Finanzinstitute oder jede andere Drittpartei übertragen. In diesem Fall werden Verweise auf Cornercard oder Kartenaussteller im Kartenvertrag im erforderlichen Umfang als Verweise auf die Übertragungsempfänger ausgelegt. Überträgt der Kartenaussteller seine Rechte aus dem Kartenvertrag, werden sämtliche Verweise auf den Kartenaussteller im Kartenvertrag so ausgelegt, dass sie seinen Übertragungsempfänger bezeichnen. Der Karteninhaber ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Kartenvertrag an Dritte zu übertragen.
- 23.3. Benötigt der Karteninhaber detailliertere Abrechnungen als die Kartenabrechnungen oder andere spezifische Informationen vom Kartenaussteller, um seine gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Pflichten zu erfüllen, teilt der Karteninhaber dies dem Kartenaussteller unverzüglich mit.
- 23.4. Der Karteninhaber wird darüber informiert, dass der Kartenaussteller eventuell verpflichtet ist, den Namen des Karteninhabers auf der Grundlage und im Zusammenhang mit ausländischen Gesetzesvorschriften an zuständige ausländische Behörden (unter anderem Steuerbehörden) zu übermitteln.
- 23.5. Der Karteninhaber garantiert, dass er stets allen für ihn geltenden steuerlichen Verpflichtungen nachkommt (insbesondere sämtliche Meldepflichten an zuständige Behörden) und dass der Karteninhaber solche steuerlichen Verpflichtungen stets einhalten wird, solange der Karteninhaber eine Geschäftsbeziehung zum Kartenaussteller unterhält. Erfüllt der Karteninhaber

die vorgenannten Pflichten nicht, ist er ausschließlich für die damit zusammenhängenden Folgen (einschließlich möglicher Sanktionen sowie finanzieller und strafrechtlicher Maßnahmen) verantwortlich. Bei Zweifeln hinsichtlich des Inhalts der ihm speziell obliegenden Pflichten ist der Karteninhaber dafür verantwortlich, den Rat eines Rechtsanwalts oder anderer Spezialisten einzuholen.

- 23.6. Der Karteninhaber unterliegt eventuell Steuern oder Kosten, die nicht über den Kartenaussteller belastet und/oder über ihn bezahlt werden.
- 23.7. Der Kartenaussteller behält sich das Recht vor, den Kartenvertrag fristlos zu kündigen, wenn eine der vom Karteninhaber beim Antragsprozess bereitgestellten Informationen falsch ist oder sich zu einem späteren Zeitpunkt als falsch erweist. Der Kartenaussteller behält sich die Ermessensentscheidung vor, dem Karteninhaber die Korrektur sämtlicher Fehler zu gestatten. Der Kartenaussteller übernimmt keinerlei Haftung, die aus solchen Umständen entsteht. Der Kartenaussteller kann verpflichtet werden, dem Kartenaussteller sämtliche Schäden zu ersetzen, die diesem entstehen, weil der Karteninhaber im Antragsprozess unrichtige Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- 23.8. Der Kartenaussteller kann verpflichtet werden, Informationen zur Karte oder dem Karteninhaber an die zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich oder im Ausland zu übermitteln.

24. Annahme und Änderung von Vertragsdokumenten

- 24.1. Die Unterschrift auf dem Kartenvertrag und seinen entsprechenden Anlagen stellt die formelle Zustimmung des Karteninhabers und des Ausstellers zur Vertragsbeziehung dar.
- 24.2. Der Kartenaussteller behält sich das Recht vor, den Kartenvertrag und sämtliche sonstigen Informationen sowie die Geschäftsbedingungen jederzeit gemäß den Geschäftsbedingungen zu ändern, vor allem bei Änderungen von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen im Banken- und Finanzsektor, bei Änderungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Ausgabe von Karten oder bei Änderungen, die die Bedingungen an den Finanzmärkten ändern.
- 24.3. Der Kartenaussteller kann auch Gebühren und andere Bedingungen des Kartenvertrags ändern (dies schließt die Streichung oder die Einführung von Gebühren ein), wenn die Änderung aus folgenden Gründen stattfindet:
 - Berücksichtigung einer tatsächlichen oder angemessenerweise erwarteten Veränderung von Zinssätzen, die Cornercard zahlen muss, beispielsweise infolge einer Veränderung des von der Bank of England festgesetzten Leitzinses,
 - Reaktion auf eine tatsächliche oder angemessenerweise erwartete Veränderung der zugrundeliegenden Kosten von Cornercard oder der für das Geschäftsmodell von Cornercard geltenden Gesetze oder Vorschriften, auch die Einführung neuer Technologien, oder
 - Reaktion auf jede sonstige tatsächliche oder angemessenerweise erwartete, Cornercard betreffende Veränderung, wenn die Weitergabe als Gebühr an den Karteninhaber angemessen ist.
 - Jede etwaige Änderung, die der Kartenaussteller hinsichtlich Gebühren oder anderer Bedingungen im Kartenvertrag vornimmt, steht in einem angemessenen Verhältnis zu den Auswirkungen der Veränderung auf den Kartenaussteller.
- 24.4. Der Kartenaussteller informiert den Karteninhaber mindestens zwei Monate, bevor diese wirksam werden, über alle Änderungen. Ist eine Änderung aus Sicht des Kartenausstellers zum Vorteil des Karteninhabers, wird die Änderung mit sofortiger Wirkung wirksam und der Kartenaussteller informiert den Karteninhaber innerhalb von 30 Tagen nach Wirksamwerden der Änderung darüber.
- 24.5. Der Kartenaussteller informiert den Karteninhaber in dessen Kartenabrechnung über jegliche Änderungen, und sofern die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, kann der Kartenaussteller diese Informationen über das Onlinekonto des Karteninhabers oder die Website des Finanzdienstleisters bereitstellen. Die von den Änderungen/Nachträgen und deren Inhalt betroffenen Vertragsklauseln sind eindeutig zu kennzeichnen.
- 24.6. Die geplanten Änderungen oder Nachträge können auch durch ein separates Dokument erfolgen, das dann zum wesentlichen Bestandteil des Kartenvertrags wird. Änderungen, Nachträge und separate Dokumente gelten zwei Monate nach Versand der schriftlichen Mitteilung an den Karteninhaber als angenommen und werden wirksam.
- 24.7. Hat der Karteninhaber nicht innerhalb von zwei Monaten widersprochen und seine Karte nicht gekündigt und vernichtet, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt und sie werden nach Ablauf der zweimonatigen Frist wirksam.
- 24.8. Widerspricht der Karteninhaber Änderungen, Nachträgen oder separaten Dokumenten, ist er verpflichtet, dies dem Aussteller mitzuteilen, indem er sich an Customer Services wendet, im Anschluss ist er berechtigt, das Vertragsverhältnis in Bezug auf seine Karte fristlos zu kündigen.

25. Geltendes Recht/Gerichtsstand/außergerichtliche Schlichtungsstellen

- 25.1. Die Geschäftsbedingungen und das Verhältnis zwischen Karteninhaber und Kartenaussteller, das aus diesen Geschäftsbedingungen entsteht oder sich darauf bezieht, unterliegen dem Recht von England und Wales. Ist der Karteninhaber jedoch an einem anderen Ort des Vereinigten Königreichs ansässig, an welchem Verbraucherschutzregeln gelten, die darüber hinausgehen, was die Verbraucherschutzgesetzgebung in England und Wales vorsieht, gelten solche weitergehenden Regeln auch in Bezug auf diese Geschäftsbedingungen.
- 25.2. Ist der Karteninhaber der Meinung, nicht den erwarteten Servicestandard erhalten zu haben, kann er sich jederzeit mit Cornercard in Verbindung setzen.
- 25.3. Beanstandungen und Beschwerden („Beanstandungen“) sind an info@cornercard.co.uk zu richten. Der Kartenaussteller bestätigt den Erhalt der Beanstandung innerhalb von 2 Tagen und antwortet innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum, an dem die Beanstandung bei ihm eingegangen ist. Kann aus Gründen, die der Kartenaussteller nicht beeinflussen kann, eine Antwort nicht innerhalb der vorgenannten Fristen erfolgen, teilt der Kartenaussteller dies dem Karteninhaber mit und gibt an, dass eine Antwort innerhalb von 35 Geschäftstagen nach dem Tag erfolgt, an dem die Beanstandung eingegangen ist.
- 25.4. Hat der Karteninhaber das Beschwerdeverfahren des Kartenausstellers laut Ziffer 25.3 vollständig durchlaufen, kann er eine Beschwerde beim Financial Ombudsman Service (<https://www.financial-ombudsman.org.uk>) einreichen, und zwar wie folgt:
 - * Telefonisch: 0800 023 4567
 - * Online: <https://help.financial-ombudsman.org.uk/help>
 - * Per Post: Financial Ombudsman Service, Exchange Tower, London E14 6SR
 Bis 1. Januar 2021 kann der Karteninhaber eine Beschwerde unter <http://ec.europa.eu/odr> über die Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission einreichen, statt sich direkt an den Financial Ombudsman Service zu wenden.
- 25.5. Alle Streitfälle, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Gerichtsbarkeit der Gerichte in England und Wales. Ist der Karteninhaber jedoch an einem anderen Ort des Vereinigten Königreichs ansässig, dann unterliegen die Geschäftsbedingungen der Gerichtsbarkeit des für seinen Wohnort zuständigen Gerichts.

* Es gilt die Währung, die der Karteninhaber im Kartenvertrag gewählt hat. Version 2020 06 1